



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 52/2024

27. Dezember 2024

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Neufassung der Preisliste des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) für die Wasserversorgung ab dem 1. Januar 2025 vom 15. November 2024 .....	A 658	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von stimmberechtigten Verbandsräten des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (Entschädigungssatzung) vom 9. Dezember 2024 .....	A 670
Neufassung der Preisliste des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) für die Abwasserbeseitigung ab dem 1. Januar 2025 vom 15. November 2024 .....	A 661	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von stimmberechtigten Verbandsräten des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (Entschädigungssatzung) vom 6. November 2024 ...	A 670
Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 9. Dezember 2024 .....	A 668	Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) zu Jahresabschluss und Lagebericht 2021 vom 9. Dezember 2024 .....	A 671
Bekanntmachung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig zur Feststellung des „Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig“ vom 2. Dezember 2024 .....	A 669	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (Abwassersatzung – AbWS) vom 25. November 2024 .....	A 675
		Bekanntmachung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 9. Dezember 2024 .....	A 676
		<b>Stellenausschreibungen .....</b>	<b>A 677</b>

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Neufassung der Preisliste des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) für die Wasserversorgung ab dem 1. Januar 2025

Vom 15. November 2024

### Wasserversorgung

Lfd. Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Preis in EUR ab 01.01.2025 ohne MWSt.	inkl. MWSt. (7 %)
	<b>Grundpreis monatlich nach Pkt. 17 zu §§ 24, 25 AVBWasserV</b>			
<b>1.</b>	<b>Versorgung von Wohnungseinheiten</b>			
1.1	bis 2 Wohnungseinheiten (WE) einschl. einer integrierten Gewerbeeinheit (GE)	€/M	13,654	14,61
1.2	bei mehr als 2 WE, je abgeschlossener Wohnung	€/M	5,374	5,75
<b>2.</b>	<b>Versorgung von WE mit Gewerbeeinheiten (GE), gemischt genutzte Grundstücke</b>			
2.1	WE wie 1.1 und 1.2 und zusätzlich je Einzelgewerbe (GE), wenn die Summe von WE und GE die Zahl 2 übersteigt*	€/M	5,374	5,75
	*Bei überwiegender gewerblicher Nutzung (Gesamtverbrauch je Einheit über 100m³) Berechnung nach 3.			
<b>3.</b>	<b>Versorgung von Industriebetrieben, Gewerbe, Landwirtschaft und öffentlichen Einrichtungen</b>			
	Nach Wasserverbrauch pro Jahr gestaffelt:			
3.1	0 bis 100 m³	€/M	13,654	14,61
3.2	101 bis 200 m³	€/M	17,710	18,95
3.3	201 bis 500 m³	€/M	35,421	37,90
3.4	501 bis 1000 m³	€/M	47,439	50,76
3.5	1001 bis 3000 m³ oder > 12 m³/h	€/M	94,879	101,52
3.6	3001 bis 10000 m³ oder > 20 m³/h	€/M	148,636	159,04
3.7	10001 bis 20000 m³ oder > 35 m³/h	€/M	207,150	221,65
3.8	mehr als 20000 m³ oder > 70 m³/h	€/M	354,196	378,99
<b>4.</b>	<b>Für Gartengrundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind</b>			
4.1	bis 30 m³ pro Jahr	€/M	8,860	9,48
4.2	bei mehr als 30 m³ gemäß Punkt 3.			
<b>5.</b>	<b>Mengenpreis für Kunden nach 1., 2. und 3.</b>			
5.1	je m³	€/m³	2,551	2,73
<b>6.</b>	<b>Mengenpreis für Kunden nach 4. (Gartengrundstücke) gilt folgende Mengengestaffeln</b>			
6.1	0 bis 10 m³/a	€/m³	4,944	5,29
6.2	11 bis 20 m³/a	€/m³	4,589	4,91
6.3	21 bis 30 m³/a	€/m³	4,449	4,76
<b>7.</b>	<b>Nebenleistungen</b>			
	<b>A Tiefbau</b>			
7.1	Tiefbau in unbefestigter Fläche	m	181,598	194,31
7.2	Tiefbau in befestigter Fläche	m	254,299	272,10
7.3	Kopfloch bis 1,5 m x 1,0 m unbefestigte Fläche bis 1,4 m Tiefe	St.	334,729	358,16
7.4	Kopfloch bis 1,5 m x 1,0 m befestigte Fläche bis 1,4 m Tiefe	St.	650,729	696,28

Lfd. Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Preis in EUR ab 01.01.2025 ohne MWSt.	inkl. MWSt. (7 %)
7.5	Zulage für Hinternisse beim Tiefbau	St.	45,093	48,25
7.6	Verrechnungssatz für Zusatzleistungen tiefbautechnischer Teil*	h	51,626	55,24
7.7	Verkehrssicherung/sonstige Genehmigungen	St.	1.293,243	1.383,77
7.8	Mauerdurchführung Beton oder Ziegelmauerwerk bis 600 mm Wandstärke mit Material und Abdichtung bis PE 63	St.	267,561	286,29
7.9	Mauerdurchführung Natur- oder Bruchsteinmauerwerk bis 600 mm Wandstärke mit Material und Abdichtung bis PE 63	St.	269,178	288,02
	*Ansatz auch für Leistungen, wenn der Einsatz maschinell nicht möglich ist oder vom Kunde eine Handschachtung gefordert wird!			

<b>B Rohrverlegung</b>				
	TW-Hausanschluss Neuanschluss/Erneuerung bis PE 63 ohne Tiefbau			
7.10	Anschluss an Versorgungsleitung	St.	811,710	868,53
7.11	Material, Montage Rohrleitung	m	10,112	10,82
7.12	TW-Hausanschluss Neuanschluss/Erneuerung größer PE 63 Material und Leistungen		zum Nachweis	
	Trennung Hausanschluss ohne Tiefbau			
7.13	Trennung Hausanschluss von Versorgungsleitung	St.	326,523	349,38
7.14	Verkehrsrechtliche Anordnung und verkehrsregelnde Maßnahmen	St.	1.293,243	1.383,77

<b>C Sonstige Leistungen am Trinkwassernetz ohne Tiefbau</b>				
7.15	Einbau Absperrschieber bei Mehrfachanschluss	St.	216,000	231,12
7.16	Reparaturleistungen ohne Material	h	51,626	55,24
7.17	Montageleistungen ohne Material	h	51,626	55,24
7.18	Ortung von Rohrschäden/Leitungstrassen	h	51,626	55,24
7.19	Material		zum Nachweis	

<b>D Messeinrichtungen</b>				
7.20	Wasserzählerwechslung Qn 2,5	St.	102,000	109,14
7.21	Wasserzählerwechslung Qn 6	St.	108,000	115,56
7.22	Wasserzählerwechslung Qn 10	St.	114,000	121,98
7.23	Wasserzählerausbau Qn 2,5	St.	72,000	77,04
7.24	Wasserzählerausbau Qn 6	St.	78,000	83,46
7.25	Wasserzählerausbau Qn 10	St.	78,000	83,46
7.26	Wasserzählereinbau Qn 2,5	St.	72,000	77,04
7.27	Wasserzählereinbau Qn 6	St.	97,504	104,33
7.28	Wasserzählereinbau Qn 10	St.	97,504	104,33
7.29	Wasserzählerwechslung/Einbau/Ausbau ab DN 50		zum Nachweis	
7.30	Zuschlag bei Schächten	St.	18,000	19,26
7.31	Wasserzähler neu/Reparatur gem. Fachwerkstatt		zum Nachweis	
7.32	Beglaubigungsgebühr gem. Prüfstelle		zum Nachweis	
7.33	Befundprüfung gem. Prüfstelle		zum Nachweis	
7.34	Sonderablesung auf Verlangen des Kunden	St.	30,000	32,10
7.35	Umbau/Erweiterung Kundenanlage	h	51,626	55,24
7.36	Aufnahme von Kundenunterzählern für sonstige Zwecke bei Terminvorgabe durch den Kunde	St.	72,000	77,04
7.37	Aufnahme von Kundenunterzähler für sonstige Zwecke bei Terminvorgabe durch den ZWA im Rahmen von planmäßigen Arbeiten im gleichen Versorgungsgebiet	St.	25,000	26,75
7.38	Tankfahrzeug bis 7 m³ ohne Mengenpreis	h	96,000	102,72
7.39	Wasserfass bis 1 m³ ohne Mengenpreis	Tag	12,000	12,84
7.40	Wasserfass über 1 m³ ohne Mengenpreis	Tag	18,000	19,26
7.41	Ausleihe von Standrohrzählern für jeden angefangenen Monat	Monat	12,000	12,84
7.42	Kautions für Standrohrzähler	St.	500,000	535,00
7.43	Kosten auf Verlangen/durch Verschulden des Kunden	h	51,626	55,24
7.44	Sperrung eines Anschlusses	St.	14,019	15,00

Lfd. Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Preis in EUR ab 01.01.2025 ohne MWSt.	inkl. MWSt. (7 %)
7.45	Öffnung eines Anschlusses	St.	14,019	15,00
7.46	Laborleistungen		zum Nachweis	

8.	Baukostenzuschüsse Trinkwasser § 9 AVBWasserV/Pkt. 8 ErgB			
	Der Anschlusnehmer ist bei Anschluss an das Leitungsnetz verpflichtet, dem ZWA einen Zuschuss zu den Kosten der Verteilungsanlagen zu erstatten.			
8.1	Bei Erschließung von separaten Baugebieten wird dieser Zuschuss nach den angefallenen Ist-Kosten ermittelt und auf die bevorteilten Grundstücke nach einem einheitlichen Maßstab in Abhängigkeit der Größe und des Leistungsbedarfes verteilt.			
	Berechnung je laufender Meter Straßenfront des anzuschließenden Grundstückes bei Dimension der Versorgungsleitung			
8.2	bis einschl. DN 100	€/lfm	115,103	123,16
8.3	größer DN 100 einschl. DN 200	€/lfm	152,196	162,85
8.4	größer DN 200	€/lfm	167,804	179,55
8.5	Pauschale für 1 bis 2 Wohneinheiten (WE) inkl. 1 integrierten Gewerbeeinheit (GE)	€	2.523,000	2.699,61

**Die unter den lfd. Nr. 1 bis 8.5 aufgeführten Preise sind umsatzsteuerpflichtig!**

**Die Nettopreise wurden mit drei Kommastellen ausgewiesen, um Rundungsdifferenzen abzumildern.**

**Hinweis:**

Vor Beginn der Baumaßnahmen werden 70 % als Vorschuss auf den ermittelten BKZ erhoben. Die Zahlung muss auf Basis des angebotenen Vertrages ohne Rechtsmitteleinlegung bzw. deren Ankündigung erfolgen.

9.	Kosten bei Zahlungsverzug		
	Mahnkosten werden je Vorgang fällig!		
9.1	Mahnkosten für Beträge von 5 ... 50,00	€*	2,50
9.2	Mahnkosten für Beträge von 50,01 ... 250,00	€*	5,00
9.3	Mahnkosten für Beträge ab 250,01	€*	7,50

\* Verzugszinsen nach BGB § 288 Abs. 1

Hainichen, den 15. November 2024

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA)  
Hofmann  
Verbandsvorsitzender

**Legende:**

Euro – €

Euro pro Monat – €/M

Euro pro Kubikmeter – €/m<sup>3</sup>

Jahr – a

Meter – m

Stück – St.

Stunde – h

Laufender Meter – lfm

Baukostenzuschuss – BKZ

Dimension – DN

Nennleistungsdurchfluss – Qn

Kubikmeter – m<sup>3</sup>

Polyäthylen – PE

Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV

Mengenheit – ME

Ergänzende Bedingungen des ZWA zur Verordnung über allg. Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – ErgB

Trinkwasser – TW

**Neufassung der Preisliste  
des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung  
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA)  
für die Abwasserbeseitigung ab dem 1. Januar 2025**

**Vom 15. November 2024**

**Abwasserbeseitigung**

Lfd. Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage nicht Stand der Technik		Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage entspricht Stand der Technik		Vollabschwemmung mit Behandlung in öffentlicher AW-Anlage**	
			ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
	<b>Grundpreis monatlich nach § 17 AEB</b>							
<b>1.</b>	<b>Abwasserentsorgung von Wohnungseinheiten einschl. der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung</b>							
1.01	bis 2 Wohneinheiten (WE) einschl. einer integrierten Gewerbeinheit (GE)	€/M	4,832	5,75	1,933	2,30	11,597	13,80
1.02	bei mehr als 2 WE, je abgeschlossene Wohnung	€/M	2,420	2,88	0,966	1,15	5,319	6,33
<b>1.1</b>	<b>Abwasserentsorgung von Wohnungseinheiten ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung</b>							
1.11	bis 2 Wohnungseinheiten (WE) einschl. einer integrierten Gewerbeinheit (GE)	€/M	4,487	5,34	1,798	2,14	10,781	12,83
1.12	bei mehr als 2 WE, je abgeschlossene Wohnung	€/M	2,244	2,67	0,899	1,07	4,941	5,88
<b>2.</b>	<b>Abwasserentsorgung von WE mit Gewerbeinheiten (GE), gemischt genutzte Grundstücke einschl. der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung</b>							
2.01	WE wie 1.01 und 1.02 und zusätzlich je Einzelgewerbe (GE), wenn die Summe von WE und GE die Zahl 2 übersteigt*	€/M	2,420	2,88	0,966	1,15	5,319	6,33
	*Bei überwiegender gewerblicher Nutzung (Gesamtverbrauch je Einheit über 100m³) Berechnung nach 3.10 bis 3.17							
<b>2.1</b>	<b>Abwasserentsorgung von WE mit Gewerbeinheiten (GE), gemischt genutzte Grundstücke ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung</b>							
2.11	WE wie 1.11 und 1.12 und zusätzlich je Einzelgewerbe (GE), wenn die Summe von WE und GE die Zahl 2 übersteigt*	€/M	2,244	2,67	0,899	1,07	4,941	5,88

Lfd. Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage nicht Stand der Technik		Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage entspricht Stand der Technik		Vollabschwemmung mit Behandlung in öffentlicher AW-Anlage**	
			ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
	*Bei überwiegender gewerblicher Nutzung (Gesamtverbrauch je Einheit über 100 m³) Berechnung nach 3.21 bis 3.28							

<b>3.</b>	<b>Abwasserentsorgung von Industriebetrieben, Gewerbe, Landwirtschaft und öffentlichen Einrichtungen einschl. der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung</b>							
	Nach Wasserverbrauch aus öffentlicher und nichtöffentlicher Versorgung pro Jahr gestaffelt							
3.10	0 bis 100 m³	€/M			4,832	5,75	11,597	13,80
3.11	101 bis 200 m³	€/M			5,798	6,90	17,387	20,69
3.12	201 bis 500 m³	€/M			14,504	17,26	34,790	41,40
3.13	501 bis 1.000 m³	€/M			28,992	34,50	46,387	55,20
3.14	1.001 bis 3.000 m³ oder > 12 m³/h	€/M			57,983	69,00	92,773	110,40
3.15	3.001 bis 10.000 m³ oder > 20 m³/h	€/M			115,966	138,00	144,958	172,50
3.16	10.001 bis 20.000 m³ oder > 35 m³/h	€/M			173,950	207,00	231,933	276,00
3.17	mehr als 20.000 m³ oder > 70 m³/h	€/M			231,933	276,00	463,866	552,00
<b>3.2</b>	<b>Abwasserentsorgung von Industriebetrieben, Gewerbe, Landwirtschaft und öffentlichen Einrichtungen ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung</b>							
	Nach Wasserverbrauch aus öffentlicher und nichtöffentlicher Versorgung pro Jahr gestaffelt							
3.21	0 bis 100 m³	€/M			4,487	5,34	10,782	12,83
3.22	101 bis 200 m³	€/M			5,387	6,41	16,177	19,25
3.23	201 bis 500 m³	€/M			13,479	16,04	32,353	38,50
3.24	501 bis 1.000 m³	€/M			26,958	32,08	43,143	51,34
3.25	1.001 bis 3.000 m³ oder > 12 m³/h	€/M			53,916	64,16	86,277	102,67
3.26	3.001 bis 10.000 m³ oder > 20 m³/h	€/M			107,849	128,34	134,807	160,42
3.27	10.001 bis 20.000 m³ oder > 35 m³/h	€/M			161,773	192,51	215,698	256,68
3.28	mehr als 20.000 m³ oder > 70 m³/h	€/M			215,698	256,68	431,387	513,35

<b>4.</b>	<b>Für Gartengrundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind einschl. der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung</b>							
4.01	bis 30 m³ pro Jahr bei mehr als 30 m³ gemäß Punkt 3	€/M			2,319	2,76	8,118	9,66
<b>4.1</b>	<b>Für Gartengrundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung</b>							
4.11	bis 30 m³ pro Jahr bei mehr als 30 m³ gemäß Punkt 3	€/M			2,160	2,57	7,546	8,98

Lfd. Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage nicht Stand der Technik		Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage entspricht Stand der Technik		Vollabschwemmung mit Behandlung in öffentlicher AW-Anlage**	
			ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
<b>5.</b>	<b>Mengenpreis nach §17 AEB für Kunden nach 1., 2. und 3., die den Strom für die Druckentwässerung nicht bereitstellen und öffentliche Freigefällesysteme nutzen</b>							
5.011	je m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	1,059	1,26	1,059	1,26	3,345	3,98
	Niederschlagswasserentgelt je m <sup>2</sup> anrechenbarer Fläche							
5.012	je m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	0,269	0,32	0,269	0,32	0,639	0,76
	Für Kunden nach 1., 2. und 3., die den Strom für die Druckentwässerung nicht bereitstellen und öffentliche Freigefällesysteme ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung nutzen							
5.02	je m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	1,059	1,26	1,059	1,26	3,345	3,98
	Für Kunden nach 1., 2. und 3., die den Strom für die Druckentwässerung bereitstellen, öffentliche Druckentwässerungssysteme mit der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung nutzen							
5.10	je m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>					3,101	3,69
5.11	Niederschlagswasserentgelt je m <sup>2</sup> anrechenbarer Fläche	€/m <sup>2</sup>					0,639	0,76
	**Beinhaltet in der Preiskalkulation Mischwasser- und Trennsysteme, wobei die Behandlung von Schmutzwässern in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage maßgebend ist!							
	Für Kunden nach 1., 2. und 3., die den Strom für die Druckentwässerung bereitstellen, öffentliche Druckentwässerungssysteme ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung nutzen							
5.20	je m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>					3,101	3,69
<b>6.</b>	<b>Für Kunden nach 4. (Gartengrundstücke) gilt folgende Mengentabelle einschl. der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung</b>							
6.01	0 bis 10 m <sup>3</sup> /a	€/m <sup>3</sup>			1,244	1,48	5,395	6,42
6.02	11 bis 20 m <sup>3</sup> /a	€/m <sup>3</sup>			1,193	1,42	5,059	6,02
6.03	21 bis 30 m <sup>3</sup> /a	€/m <sup>3</sup>			1,151	1,37	4,874	5,80
	Für Kunden nach 4. (Gartengrundstücke) gilt folgende Mengentabelle ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung							
6.11	0 bis 10 m <sup>3</sup> /a	€/m <sup>3</sup>			1,160	1,38	5,000	5,95
6.12	11 bis 20 m <sup>3</sup> /a	€/m <sup>3</sup>			1,118	1,33	4,706	5,60
6.13	21 bis 30 m <sup>3</sup> /a	€/m <sup>3</sup>			1,076	1,28	4,538	5,40

Lfd. Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage nicht Stand der Technik		Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage entspricht Stand der Technik		Vollabschwemmung mit Behandlung in öffentlicher AW-Anlage**	
			ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
7.	<b>Fäkalien- und Überschussschlammpreis aus Gruben und Kleinkläranlagen</b>				<b>ohne Transport</b>		<b>mit Transport</b>	
					ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
7.01	Mengenpreis pro m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>			29,395	34,98	61,748	73,48
7.02	aus abflusslosen Gruben mit Einleitung aller anfallenden Abwässer des Grundstückes laut Wasserverbrauch	€/m <sup>3</sup>					35,698	42,48

Die unter der lfd. Nr. 1. bis 7.02 aufgeführten Preise sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Nettopreise wurden mit drei Kommastellen ausgewiesen, um Rundungsdifferenzen abzumildern.

Lfd. Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Preis in EUR ab 01.01.2025	
			ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
	<b>Nebeneleistungen</b>			
	<b>A Tiefbau und Rohrverlegung</b>			
8.	<b>Tiefbau für Anschlusskanal Abwasser bis DN 200 für Schmutzwasser</b>			
8.01	Tiefbau in unbefestigter Fläche	m	335,168	398,85
8.02	Tiefbau in befestigter Fläche	m	423,008	503,38
8.03	Rohrverlegung und Material	m	50,151	59,68

	<b>Tiefbau für Anschlusskanal Abwasser bis DN 200 bei gemeinsamer Schmutz- und Regenwasserleitung in einem Rohrgraben</b>			
8.12	Tiefbau in unbefestigter Fläche	m	373,639	444,63
8.13	Tiefbau in befestigter Fläche	m	551,958	656,83
8.14	Rohrverlegung und Material	m	50,151	59,68

	<b>Tiefbau für AW-Anschluss (Druckentwässerung) ohne Pumpwerk bis PE 63</b>			
8.21	Tiefbau in unbefestigter Fläche	m	216,000	257,04
8.22	Tiefbau in befestigter Fläche	m	302,622	360,12
8.23	Rohrverlegung und Material	m	15,429	18,36
8.24	Anschluss an Hauptkanal bis DN 150	St.	764,118	909,30
8.25	Anschluss an Hauptleitung Druckentwässerung bis PE 63	St.	764,118	909,30
8.26	Zulage für Hindernisse beim Tiefbau bis DN 150	St.	53,647	63,84
8.27	Tiefbau für Revisionsschacht unbefestigte Fläche	St.	1.103,067	1.312,65
8.28	Tiefbau für Revisionsschacht befestigte Fläche	St.	1.711,555	2.036,75
8.29	Revisionsschacht DN 800 PE mit Abdeckung (ohne Tiefbau)	St.	2.053,303	2.443,43
8.30	Revisionsschacht Beton 1000 mit Abdeckung (ohne Tiefbau)	St.	1.481,723	1.763,25
8.31	Revisionsöffnung, Lieferung und Montage	St.	220,151	261,98
8.32	Verschluss Anschlusskanal mit Tiefbau ohne befestigte Oberfläche	St.	1.500,000	1.785,00
8.33	Verschluss Anschlusskanal mit Tiefbau mit befestigter Oberfläche	St.	1.750,000	2.082,50
8.34	Kopfloch bis 2,0 m x 2,0 m unbefestigte Fläche bis 2,5 m Tiefe	St.	1.103,067	1.312,65
8.35	Kopfloch bis 2,0 m x 2,0 m befestigte Fläche bis 2,5 m Tiefe	St.	1.711,555	2.036,75
8.36	Mauerdurchführung in Ziegelmauerwerk und Beton bis DN 50 bis 600 mm Wandstärke	St.	248,269	295,44
8.37	Mauerdurchführung in Natur- oder Bruchstein bis DN 50 mit Wiederherstellung bis 600 mm Wandstärke	St.	250,723	298,36

Lfd. Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Preis in EUR ab 01.01.2025	
			ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
8.38	Mauerdurchführung in Ziegelmauerwerk und Beton bis DN 200 bis 600 mm Wandstärke	St.	369,017	439,13
8.39	Mauerdurchführung in Natur- oder Bruchstein bis DN 200 mit Wiederherstellung bis 600 mm Wandstärke	St.	410,958	489,04
8.40	Verrechnungssatz für Zusatzleistung tiefbautechnischer Teil	h	51,630	61,44
8.41	Verkehrssicherung/Sonstiges	St.	1.293,244	1.538,96

<b>B Kanalreinigung</b>				
9.01	Kanalreinigung manuell	h	51,630	61,44
9.02	Kanalreinigung HDS-Gerät	h	102,000	121,38
9.03	Einsatz Schlammsaugwagen	h	78,000	92,82
9.04	HDS-Gerät/Schlammsaugwagen, An- und Abfahrt zum Einsatzort	km	1,261	1,50
9.05	Verrechnungssatz zusätzliche Arbeitskraft	h	51,630	61,44

<b>C Wassertechnisches Fernsehen</b>				
9.11	Kanal TV An- und Abfahrt zum Einsatzort	km	1,261	1,50
9.12	Einsatz Kanal TV-Fahrzeug	h	102,000	121,38
9.13	Einsatz TV-Schiebekamera	h	60,000	71,40

<b>D Sonstige Arbeiten an Kanälen</b>				
9.21	Reparaturleistungen ohne Material	h	51,630	61,44
9.22	Montageleistungen ohne Material	h	51,630	61,44
9.23	Kosten auf Verlangen/durch Verschulden des Kunden	h	51,630	61,44
9.24	Material		zum Nachweis	
9.25	Rohrdichtheitsprüfungen		zum Nachweis	
9.30	<b>E Laborleistungen</b>		zum Nachweis	

<b>F Druckentwässerung/Hebeanlagen</b>				
	Druckentwässerungsschacht ohne Tiefbau und ohne Heranführung Energieversorgung (Kraftstrom), Steuerungskasten im geschützten Innenbereich, Förderhöhe bis zu 45 m			
9.41	Lieferung und Montage im Außenbereich bis 3 WE	St.	3.480,000	4.141,20
9.42	Lieferung und Montage im Außenbereich bis 8 WE	St.	4.680,000	5.569,20
9.43	Lieferung und Montage im Außenbereich bis 20 WE	St.	6.480,000	7.711,20
	Hebeanlagen ohne Tiefbau und ohne Heranführung Energieversorgung (Kraftstrom oder Wechselstrom zur Innenaufstellung), Steuerungskasten im geschützten Innenbereich, Förderhöhe bis zu 10 m			
9.45	Lieferung und Montage mit Wechselstromanlage bis 4 WE	St.	3.744,000	4.455,36
9.46	Lieferung und Montage mit Kraftstromanlage bis 8 WE	St.	3.840,000	4.569,60
9.47	Lieferung und Montage mit Kraftstromanlage bis 20 WE	St.	4.134,000	4.919,46
9.48	Außensteuersäule ohne Fundament	St.	480,000	571,20
9.49	Stundenlohnarbeiten	h	51,630	61,44

<b>G Fremde Zähleinrichtungen</b>				
9.51	Abnahme und Verplombung von Eigen-/Abzugszähler je Zähler, Termin auf Verlangen des Kunden	St.	72,000	85,68
9.52	Abnahme und Verplombung von Eigen-/Abzugszähler je Zähler im Rahmen von planmäßigen Arbeiten des ZWA im Ort, Terminvorgabe ZWA	St.	32,101	38,20

<b>10. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 16 AEB</b>				
	Die Beträge unter den laufenden Nummern 10.01 bis 10.04 sowie 10.11 bis 10.20 beziehen sich immer auf die Dimension des Kanals und legen eine Dimension des Hausanschlusskanales bis DN 150 bei Freigefällesystemen und bis PE 63 für die Hausanschlussdruckleitung bei Druckentwässerungssystemen zugrunde.			

Lfd. Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Preis in EUR ab 01.01.2025	
			ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
	Bei größeren Hausanschlussdimensionen erhöhen sich die Beträge anteilig im Verhältnis der tatsächlichen Hausanschlussdimension zu DN 150 bzw. Druckentwässerungsanschlussgröße PE 63.			
	Bei der Erschließung von separaten Baugebieten wird dieser Baukostenzuschuss auf der Grundlage der tatsächlichen Ist-Kosten ermittelt und auf die bevorteilten Grundstücke nach einem einheitlichen Maßstab in Abhängigkeit der Größe und des Leistungsbedarfes aufgeteilt.			
	<b>Berechnung bei Kanälen/Sammlern im Mischsystem</b>			
10.01	bis einschl. DN 200 je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	152,202	181,12
10.02	größer DN 200 bis DN 400 je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	190,303	226,46
10.03	größer DN 400 je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	260,899	310,47
10.04	Pauschale ohne Schacht für 1 bis 2 WE inkl. 1 integrierten GE	€	4.100,000	4.879,00

<b>Berechnung bei Kanälen/Sammlern/Druckleitungen im Trennsystem</b>				
	Einleitung von Schmutzwasser			
10.12	bis DN 100 Druckleitung je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	50,731	60,37
10.13	bis einschl. DN 200 Freigefälle je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	152,202	181,12
10.14	größer DN 200 Freigefälle je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	190,303	226,46
10.15	Pauschale Freigefälle für 1 bis 2 WE inkl. 1 GE	€	4.100,000	4.879,00
10.16	Pauschale Druckentwässerung für 1 bis 2 WE inkl. 1 GE	€	3.500,000	4.165,00

	Einleitung von Oberflächenwasser und Überläufe aus dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen			
10.17	bis einschl. DN 200 je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	152,202	181,12
10.18	größer DN 200 bis DN 400 je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	190,303	226,46
10.19	größer DN 400 je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	260,899	310,47
10.20	Pauschale für 1 bis 2 WE inkl. 1 GE	€	4.100,000	4.879,00
	Hinweis: Vor Beginn der Baumaßnahmen werden 70 % als Vorschuss auf den ermittelten BKZ erhoben. Die Zahlung muss auf Basis des angebotenen Vertrages ohne Rechtsmitteleinlegung bzw. deren Ankündigung erfolgen. Der pauschale Baukostenzuschuss wird für die durchschnittliche Länge von 20,0 lfm Straßenfrontlänge für Ein- und Zweifamilienhäuser einschl. des Hausanschlusskanales und der Druckentwässerungsanschlussleitung im öffentlichen Straßenbereich von durchschnittlich 3,0 m angesetzt. In der Pauschale sind keine Schächte und keine Anlagen der grundstücksbezogenen Abwasserdruckentwässerungsanlage für Schmutzwässer enthalten.			

**Die unter der lfd. Nr. 8. bis 10.20 aufgeführten Preise sind umsatzsteuerpflichtig!**

<b>11.</b>	<b>Kosten bei Zahlungsverzug</b>			
11.01	Mahnkosten für Beträge von 5 ... 50,00 €*	€		2,50
11.02	Mahnkosten für Beträge von 50,01 ... 250,00 €*	€		5,00
11.03	Mahnkosten für Beträge ab 250,01 €* *Verzugszinsen nach BGB § 288 Abs. 1	€		7,50
11.04	Kosten für Nachforderung von Unterlagen		St.	12,50

<b>12.</b>	<b>Grundpreis</b>			
	Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss auf der Basis der vorhandenen Wohn- und Gewerbeeinheiten erhoben.			
	Das Grundentgelt wird gestaffelt entsprechend der Preisliste vom Grundstückseigentümer erhoben.			

	Der Grundstückseigentümer kann eine monatliche Grundentgeltabgrenzung in der Jahresrechnung in Abhängigkeit der nachgewiesenen Nutzung verlangen. Dazu muss er bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres dem ZWA die Daten schriftlich übermitteln. Als Stichtag für eine monatliche Nutzung gilt der 16. des laufenden Monats.		
	Für jedes Grundstück, welches mit der öffentlichen Einrichtung durch einen Anschlusskanal oder einen Druckleitungsanschluss verbunden ist, wird mindestens eine Grundpreiseinheit pro Monat erhoben.		
<b>Anlage zur Kleineinleitersatzung, hoheitlich – keine MWSt.!</b>			
	Verwaltungskosten je Veranlagung pro Grundstück bei nicht ordnungsgemäßigem Betrieb und fehlenden Nachweisen von grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben laut Kleinkläranlagenverordnung i. V. m. den AEB des ZWA	St.	71,21

Hainichen, den 15. November 2024

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“  
Hofmann  
Verbandsvorsitzender

**Legende:**

Euro – €  
Euro pro Monat – €/M  
Euro pro Kubikmeter – €/m<sup>3</sup>  
Euro pro Quadratmeter – €/m<sup>2</sup>  
Jahr – a  
Meter – m  
Stück – St.  
Stunde – h  
Laufender Meter – lfm  
Baukostenzuschuss – BKZ  
Dimension – DN  
Kubikmeter – m<sup>3</sup>  
Polyäthylen – PE  
Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB des ZWA  
Mengenheit – ME  
Kilometer – km

**Bekanntmachung  
des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen  
über die Feststellung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2023  
des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen**

**Vom 9. Dezember 2024**

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen hat in seiner 36. Sitzung am 6. Dezember 2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 festgestellt.

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 88c Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl.

S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit Rechenschaftsbericht und Anhang liegt ab sofort zur öffentlichen Einsichtnahme dauerhaft im Kultursekretariat, Augustusburger Straße 10b in 09557 Flöha zu den üblichen Geschäftszeiten aus.

Flöha, den 9. Dezember 2024

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen  
Rico Anton  
Vorsitzender des Kulturkonventes  
Landrat des Erzgebirgskreises

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig  
zur Feststellung des  
„Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes  
für den Nahverkehrsraum Leipzig“**

**Vom 2. Dezember 2024**

Gemäß § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig in ihrer Sitzung am 28. November 2024 den Jahresabschluss des ZVNL für das Haushaltsjahr 2023 festgestellt hat und folgender Beschluss gefasst wurde.

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des ZVNL stellt den Jahresabschluss 2023 wie folgt fest:

1.1 Ergebnisrechnung	
Ordentliches Ergebnis:	15.117.520,61 €
Sonderergebnis:	0,00 €
Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren:	0,00 €
verbleibendes Gesamtergebnis:	15.117.520,61 €
1.2 Finanzrechnung	
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf:	935.971,94 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit: veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf:	-11.716,71 €
	924.255,23 €
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit:	0,00 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen:	0,00 €

Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr:	924.255,23 €
Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres:	5.057.680,95 €

1.3 Vermögensrechnung	
Bilanzsumme	54.636.380,34 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	13.980.032,74 €
das Umlaufvermögen	40.653.176,98 €
Aktive Abgrenzungsposten	3.170,62 €

davon entfallen auf der Passivseite auf	
die Kapitalposition	45.069.144,80 €
die Sonderposten	43.203,00 €
die Rückstellungen	7.890.632,68 €
die Verbindlichkeiten	1.633.399,86 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

2. Verwendung des Jahresergebnisses:	
Überschuss des Gesamtergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird:	15.117.520,61 €.

Gemäß § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung liegt der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2023 nach dieser öffentlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig zu den üblichen Geschäftszeiten von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 2. Dezember 2024

Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig  
Kai Emanuel  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung**  
**des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien**  
**über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung**  
**für ehrenamtliche Tätigkeit von stimmberechtigten Verbandsräten**  
**des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien**  
**(Entschädigungssatzung)**

**Vom 9. Dezember 2024**

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien hat in seiner 123. Verbandsversammlung am 6. November 2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätig-

keit von stimmberechtigten Verbandsräten des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (Entschädigungssatzung) beschlossen. Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bautzen, den 9. Dezember 2024

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien  
Dr. Stephan Meyer  
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung der Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**von stimmberechtigten Verbandsräten**  
**des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien**  
**(Entschädigungssatzung)**

**Vom 6. November 2024**

Artikel 1  
**Änderung der Entschädigungssatzung**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten anstelle des Ersatzes von Auslagen und Verdienstaufschlag eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro (1. Stellvertreter) bzw. 25,00 Euro (2. und 3. Stellvertreter) monatlich.“

Artikel 2  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 6. November 2024

Dr. Stephan Meyer  
Verbandsvorsitzender

# **Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) zu Jahresabschluss und Lagebericht 2021**

**Vom 9. Dezember 2024**

Auf Grund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S.134) geändert worden ist, § 34 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) sowie § 23 der Verbandssatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) vom 28. Februar 2001 (SächsABl. S. 510), die zuletzt durch Satzung vom 21. Dezember 2017 (SächsABl. 2018, S. 355) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 21. November 2024 mit Beschluss 327/84/2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 45.674.808,61 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 328.721,36 Euro festgestellt.
2. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Lagebericht wird bestätigt.
4. Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Michael Harig, wird für das Wirtschaftsjahr 2021 und den Jahresabschluss 2021 Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Rechenschaftsbericht und Anhang des Jahresabschluss 2021 ab dem 30. Dezember 2024 in folgenden Landratsämtern öffentlich ausliegen:

Landkreis Bautzen  
Landratsamt  
Abfallamt  
Zimmer 005 (Sekretariat)  
Garnisonsplatz 6  
01917 Kamenz  
Dienstag 8:30–18:00 Uhr  
Donnerstag 8:30–18:00 Uhr  
Telefon: 03591 5251-70001

Landkreis Görlitz  
Landratsamt  
Regiebetrieb Abfallwirtschaft  
Zimmer 1.22.1  
Muskauer Straße 51  
02906 Niesky  
Dienstag 9:00–12:00, 13:30–16:00 Uhr  
Mittwoch 9:00–12:00, 13:30–16:00 Uhr  
Donnerstag 9:00–12:00, 13:30–18:00 Uhr  
Telefon: 03588 261-702

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2021 erfolgt darüber hinaus auf der Homepage des RAVON ([www.RAVON.de](http://www.RAVON.de)).

Schöpstal, den 9. Dezember 2024

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien  
Dr. Romy Reinisch  
Verbandsvorsitzende

**Anlage**

1.	die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 in Euro	
1.1	Bilanzsumme	45.674.808,61
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	– das Anlagevermögen	8.948.382,54
	– das Umlaufvermögen	35.176.437,83
	– Rechnungsabgrenzungsposten	11.824,11
	– nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.538.164,13
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	– das Eigenkapital	0,00
	– Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	707.814,76
	– die Rückstellungen	44.819.430,92
	– die Verbindlichkeiten	147.562,93
	– Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
1.2	Jahresüberschuss	328.721,36
1.2.1	Summe Erträge	18.575.109,98
1.2.2	Summe der Aufwendungen	18.246.388,62

**2. Die Behandlung des Jahresüberschusses**

Der Jahresüberschuss von 328.721,36 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**3. Die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung wird bestätigt.**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 26. Mai 2023 den folgenden uneingeschränkten mit Hinweis versehenen Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk  
des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien, Schöpstal

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des **Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Schöpstal** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Schöpstal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in

Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes – wirtschaftliche Lage des Verbandes*

Wir weisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht hin.

Dort wird zu den wirtschaftlichen Ergebnissen im Zusammenhang mit dem Betreibervertrag mit der T.A. Lauter vom 11. August 1997 ausgeführt. Die künftige wirtschaftliche Entwicklung ist abhängig von den Abfallmengen und den weiteren Vereinbarungen.

Der Jahresüberschuss 2021 beträgt T€ 329 und wird durch die handelsrechtlichen Aufzinsungseffekte des § 253 Abs. 2 HGB in Höhe von insgesamt T€ 1.438 bestimmt.

Aufgrund des im Geschäftsjahr 2021 ausgewiesenen Jahresüberschusses hat sich das Eigenkapital des Verbandes von T€ -1.880 im Vorjahr auf T€ -1.538 erhöht. Auf der Aktivseite der Bilanz wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von T€ 1.538 ausgewiesen. Dies steht der Fortführung des Verbandes jedoch nicht entgegen, da der Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Zum 31. Dezember 2021 werden insgesamt Rückstellungen für Kostenüberdeckungen in Höhe von T€ 16.453 ausgewiesen. Der Ausgleich der Kostenüberdeckungen wird in den Folgejahren zu einer Reduzierung der Liquiditätsausstattung des Verbandes führen.

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Anpassungen der Gebühren und Entgelte sowie weitere Erhebungen von Umlagen zur Stabilisierung der Finanz- und Ertragslage notwendig sind.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jah-

resabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben

von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Chemnitz, 26. Mai 2023

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft

Held  
Wirtschaftsprüfer

Dr. Göken  
Wirtschaftsprüfer

# **Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (Abwassersatzung – AbWS)**

**Vom 25. November 2024**

Auf Grund von §§ 50 und 51 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie §§ 2, 6, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 25. November 2024 beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung**

1. § 46 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
(1) Die Abwassergebühr für in öffentliche Kanäle eingeleitetes und durch ein Klärwerk gereinigtes Abwasser beträgt 4,55 € pro m<sup>3</sup>.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Änderung zu § 46 Absatz 1 Satz 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Wilsdruff, den 25. November 2024

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“  
Carsten Hahn  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, den 25. November 2024

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“  
Carsten Hahn  
Verbandsvorsitzender

# **Bekanntmachung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden über die Sitzung der Verbandsversammlung**

**Vom 9. Dezember 2024**

Am Montag, den 13. Januar 2025 wird um 16:00 Uhr in der Aula des Berufschulzentrums Pirna, Pillnitzer Straße 13a, 01796 Pirna, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden stattfinden, für die folgende Tagesordnung vorgesehen ist:

**TOP 1** Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung von Hinderungsgründen und Beschlussfähigkeit

**TOP 2** Verpflichtung der Vertreter in der Verbandsversammlung

**TOP 3** Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse „Ostsächsische Sparkasse Dresden“

- a) Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden und deren Stellvertretern in die Zweckverbandversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse „Ostsächsische Sparkasse Dresden“
- b) Anweisung an die Vertreter des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse „Ostsächsische Sparkasse Dresden“ zur dort anstehenden Wahl von weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 sowie § 11 Absatz 1 Satz 1–3, 5, Abs. 2 des Sächsischen Sparkassengesetzes

c) Anweisung an die Vertreter des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse „Ostsächsische Sparkasse Dresden“ zur dort anstehenden Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 des Sächsischen Sparkassengesetzes

d) Anweisung an die Vertreter des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse „Ostsächsische Sparkasse Dresden“ zur dort anstehenden Wahl des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 des Sächsischen Sparkassengesetzes

e) Anweisung an die Vertreter des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse „Ostsächsische Sparkasse Dresden“ zur dort anstehenden Wahl des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 des Sächsischen Sparkassengesetzes

**TOP 4** Sonstiges

Pirna, den 9. Dezember 2024

Zweckverband Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden  
Michael Geisler  
Verbandsvorsitzender und Landrat

## Stellenausschreibungen

Der Landkreis Zwickau ist einer der stärksten Wirtschaftsstandorte in den neuen Bundesländern. Aufgrund seiner landschaftlichen Vielfalt und seines kulturellen Erbes ist er einer der attraktivsten Lebensräume in Sachsen. Seine breit aufgestellte Bildungslandschaft garantiert eine durchgängige Betreuung und Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen.

Unsere moderne, dienstleistungsorientierte und familienfreundliche Landkreisverwaltung ist Dienstleister für rund 310 000 Bürgerinnen und Bürger sowie 14 000 Unternehmen und freut sich auf Ihre Mitarbeit.

Das **Landratsamt Zwickau** sucht für den derzeitigen Standort Zwickau

für die **Amtsleitung Gesundheitsamt – eine/einen Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter**

unter der Kennziffer	273/2024/DII
im	Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das	Gesundheitsamt
in	Vollzeit; Teilzeit möglich
Stellenbewertung	Besoldungsgruppe A 15 des Sächsischen Besoldungsgesetzes beziehungsweise Entgeltgruppe 14 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer	unbefristet
Beschäftigungsbeginn	zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Als **Leiterin/Leiter des Gesundheitsamtes** spielen Sie eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Ziele des **Öffentlichen Gesundheitswesens**. Sie sind **Koordinator und Ansprechpartner für aktuell circa 60 Mitarbeitende im Gesundheitsamt Zwickau**. Ihnen obliegen eine Vielzahl von **interessanten Aufgaben**, bei denen Sie **eng mit dem ärztlichen Fachpersonal sowie der Dezernats- und Hausleitung zusammenarbeiten**. Dafür suchen wir eine **verantwortungsbewusste, zielstrebige Persönlichkeit**, die das Gesundheitsamt mit **hohem Engagement und fachlicher Kompetenz** führt.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- **Leitung des Gesundheitsamtes mit den Sachgebieten Amtsärztlicher Dienst, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst/Zahnärztlicher Dienst, Hygiene, Sozialmedizinischer Dienst und Verwaltung**
  - Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktionen und Gesamtzuständigkeit für die übertragenen Amtsaufgaben sowie Erfüllung der aus gesetzlichen und innerdienstlichen Regelungen resultierenden Pflichten mit Planung, Organisation
  - Koordination, Kontrolle, Anweisung, Innovation und Rationalisierung
  - Vermögensbetreuungspflichten und Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
  - Vorgesetztenfunktion, unter anderem mit Entscheidungen zu: Verteilung von Aufgaben, Arbeitsabläufen, Arbeitsanweisungen
  - Arbeitszeit und -ort, Belehrungen, Beurteilungen, Vorschlag zur Einleitung von Disziplinarmaßnahmen
  - Durchsetzung der Arbeitgeberpflichten, insbesondere Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Da-

ten- und Geheimschutz sowie Amtsverschwiegenheitspflicht und Ähnliches

- Repräsentation des Amtes
- **Wahrnehmung der aufgaben- und fachbezogenen Leitungsfunktion im Einvernehmen mit dem medizinisch-fachlichen Leiter des Gesundheitsamtes beziehungsweise dessen Stellvertreter**
  - operative Planung und Leitung sowie Sicherung der perspektivischen, strategischen Entwicklung des Amtes
  - Einleitung und Durchführung von Veränderungsprozessen, Optimierung von Geschäftsprozessen, permanente Aufgabenkritik und Leistungsintensivierung
  - Erarbeitung von Zielstellungen und Konzeptionen
  - Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns sowie dezernats-/ämterübergreifend abgestimmter Vorgehensweise
  - fachliche Anleitung und Schulung der Mitarbeiter
  - Konflikt- und Beschwerdemanagement
- **Mitarbeiterführung**
  - Förderung der Mitarbeiterleistungen durch Beeinflussung von Zusammenarbeit, Motivation, Verantwortungs- und Kostenbewusstsein u. ä.
  - Einsatzorganisation, wie zum Beispiel Urlaubs-, Vertretungs-, Vollmachten-, Befugnis- und Fallzahlenverteilung und -planung – Mitarbeitergespräche zur Förderung, Entwicklung und Information
- **Wahrnehmung der Finanzverantwortung des Amtes**
  - Erarbeitung der Grundsätze für Haushaltsplanentwürfe
  - Haushaltsdurchführung und -kontrolle
- **Gremienarbeit**
  - Vertretung des Landkreises in fachlichen und sonstigen Gremien, soweit nicht dem Landrat, den Beigeordneten oder dem Dezernenten vorbehalten
  - Erarbeitung und Verantwortung von Vorlagen zum Beispiel für Kreistag und Sozial- und Gesundheitsausschuss
  - Teilnahme, Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Leitung von Gremien und Veranstaltungen zum Beispiel Leitung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft, Leitung von Gesundheitskonferenzen im Landkreis
  - inhaltlicher Vortrag zu Vorlagen und relevanten Tagesordnungspunkten, zum Beispiel für Kreistag und Sozial- und Gesundheitsausschuss
- **verwaltungsrechtliche Bearbeitung von Einzelfällen**
  - Entscheidung in besonders schwierigen und/oder öffentlichkeitswirksamen Fällen der Sachbearbeitung aus verwaltungsrechtlicher Sicht in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt, einschließlich Verfügung zur weiteren Bearbeitung
  - verwaltungsrechtliche Widerspruchsbearbeitung
  - Entgegennahme und Klärung von Bürgerbeschwerden sowie deren schriftliche Beantwortung
  - Beratung der Mitarbeiter in schwierigen Verwaltungsrechtsfragen
- **Bearbeitung von Verfügungen**
  - Erstellen von Allgemeinverfügungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes sowie von Verfügungen in öffentlichkeitswirksamen Einzelfällen (Einrichtungsschließungen u. ä.) unter Beteiligung des ärztlichen Personals und in Abstimmung mit dem Rechtsamt

**Unsere Erwartungen:**

- Zugangsvoraussetzung für diese Stelle ist eine der folgenden Qualifikationen:
  - abgeschlossenes **wissenschaftliches Hochschulstudium** (Diplom- oder Masterprüfung) der Fachrichtungen **Gesundheitsmanagement oder Gesundheitswissenschaften** mit nachweisbarer Leitungserfahrung und abgeschlossene und bestandene Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt (A II-Lehrgang) **oder**
  - abgeschlossenes **verwaltungs- oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium** (Master- oder Diplom beziehungsweise 2. Staatsexamen) mit nachweisbaren Kenntnissen beziehungsweise Erfahrungen im Gesundheitswesen **oder**
  - **Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsstufe**, Fachrichtung Allgemeine Verwaltung
- anwendungsbereite Rechtskenntnisse für die übertragenen Aufgaben
- Erfahrung in der Leitung von Mitarbeitenden, vorzugsweise im öffentlichen Dienst
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (mindestens Niveau C1)
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung sowie Belastbarkeit
- hohes Maß an Beurteilungs- und Durchsetzungsvermögen, Kommunikationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit
- sicheres und überzeugendes Auftreten, Organisationsfähigkeit, Engagement, Innovationsfähigkeit
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen
- Bereitschaft zur Mitarbeit im Verwaltungsstab (KatS)
- ein Impfschutz gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (Nachweis ist bei Tätigkeitsaufnahme zwingend vorzulegen für alle Bewerber, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind)
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Pkw

**Wir bieten Ihnen:**

- eine unbefristete Einstellung mit tarifgerechter Vergütung sowie Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt oder
- bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen Berufung beziehungsweise Übernahme in ein Beamtenverhältnis
- ausreichend kostenfreie Parkmöglichkeiten
- die Einarbeitung durch fachkundige Kolleginnen und Kollegen
- ein offenes, transparentes Umfeld und das Angebot die Arbeit mitzugestalten
- die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, u. a. durch flexible Arbeitszeiten ohne Kernzeiten sowie mobiles Arbeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarungen
- stellenbezogene Fortbildungsmöglichkeiten
- 30 Tage Erholungsurlaub im Kalenderjahr sowie arbeitsfrei an Heiligabend und Silvester
- attraktive übertarifliche Arbeitgeberleistungen in Form von steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschüssen zum Job-Ticket, zu Kinderbetreuungskosten, zu Gesundheitskursen oder zur betrieblichen Altersversorgung sowie die Möglichkeit zum Fahrradleasing
- betriebliche Altersvorsorge (ZVK) bei Anstellung nach TVöD und Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Im Interesse der in der Landkreisverwaltung Zwickau angestrebten Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Personen jeden Geschlechts gleichermaßen erwünscht. Die im Text verwandte

Schreibform dient allein der Vereinfachung und steht für die geschlechtsneutrale Bezeichnung des Berufs.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuch (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre **vollständige Bewerbung** (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) **über unser elektronisches Bewerberportal** unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote) ein. Aufgrund dessen dass die Amtssprache in unserer Behörde deutsch ist, erwarten wir Bewerbungsunterlagen in deutscher Sprache. Ausführliche Informationen zu den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auch auf unserer Homepage unter: [www.landkreis-zwickau.de/bewerber-faq](http://www.landkreis-zwickau.de/bewerber-faq).

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlags werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungen erwünscht bis: **19. Januar 2025**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Vorlage der Feststellung der Vergleichbarkeit und Anerkennung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Ansonsten kann Ihre Bewerbung im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter [www.kmk.org/zab](http://www.kmk.org/zab).

Bewerberinnen/Bewerber aus Nicht-EU-Staaten (Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz ausgenommen) fügen der Bewerbung einen aktuellen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Aufenthaltsgesetz bei, welcher die Erwerbstätigkeit ausdrücklich gestattet.

Die Person, die nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehen ist, ist verpflichtet ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Ihre Bewerbungsdaten werden im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung, dem Sächsischen Datenschutzgesetz und dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz verarbeitet. Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Zwickau im Rahmen des Auswahlverfahrens. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Daten nicht berücksichtigter Bewerber/innen datenschutzkonform vernichtet. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer Homepage unter: [www.landkreis-zwickau.de/datenschutz](http://www.landkreis-zwickau.de/datenschutz).

# Kommunale Doppik Sachsen

Textsammlung zum kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen des Freistaates Sachsen

Textsammlung  
9. Auflage



## Inhalt

- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) – erweiterter Auszug
- Sächsische Landkreisordnung (SächslKrO) – erweiterter Auszug
- Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)
- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) mit Abschreibungstabelle
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO)
- Sächsische Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO)
- VwV Haushaltssystematik Kommunen (VwV KomHSys) inkl. Anlagen
- VwV Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi)
- Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO)
- Link-Verweise auf Arbeitshilfen des SMI und Prüfhandbücher der SAKD

Die 9. Auflage berücksichtigt insb. die VwV Kommunale Haushaltswirtschaft 2024.

Buch (Softcover), A4-Format, ca. 260 Seiten

ISBN 978-3-949409-38-7

**PREIS 32,90 €**

(zzgl. Porto- und Versandkosten)

**Stand: Dezember 2024**

**Erscheint Ende Januar 2025**

## Ihre Bestellmöglichkeiten:

Online: [www.laenderrecht.de](http://www.laenderrecht.de) | E-Mail: [office@saxonia-verlag.de](mailto:office@saxonia-verlag.de) | Fax: 0351/4 85 26-61



**SV SAXONIA VERLAG**

FÜR RECHT, WIRTSCHAFT UND  
KULTUR GMBH

Ludwig-Hartmann-Str. 40  
01277 Dresden  
Telefon (0351) 485 260  
[www.saxonia-verlag.de](http://www.saxonia-verlag.de)

Ramin/Rulinski

Anzeige

# Polizeirecht in Sachsen

Vorschriftensammlung mit Einleitung

Erscheint Januar 2025

2. Auflage



Softcover, A5-Format, VI, 208 Seiten

ISBN 978-3-949409-37-0

**PREIS 21,90 €**

(zzgl. Porto- und Versandkosten)

## Einleitung

Darstellung von Grundsätzen polizeilicher Eingriffsbefugnisse und des polizeilichen Zwangs im Rahmen des Vollstreckungsrechts im Freistaat Sachsen.

## Bundesrecht

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Auszüge
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – Auszüge
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Auszüge

## Landesrecht

- Sächsische Verfassung – Auszüge
- Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG)
- Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG)
- Sächsisches Datenschutz-Umsetzungsgesetz (SächsDSUG)
- Sächsische Polizeiorganisationsverordnung (SächsPolOrgVO)
- Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung (GemVollzVO)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)
- Sächs. Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) – Auszüge
- 10. Sächsisches Kostenverzeichnis (10. SächsKVZ) – Auszug

## Herausgeber

Ass. iur. **Ralf Ramin**, LL.M. Eur. ist Dozent für Rechtswissenschaften an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Davor war er u.a. Justiziar der Stadt Görlitz und Abteilungsleiter für Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten im Stadttamt der Freien Hansestadt Bremen.

Polizeidirektor ass. iur. **Jacek Rulinski**, Master of German and Polish Law, ist ebenfalls als Dozent für Rechtswissenschaften an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) tätig. Zuvor hat er mehrere Funktionen in der PD Görlitz wahrgenommen.

## Ihre Bestellmöglichkeiten:

Online: [www.laenderrecht.de](http://www.laenderrecht.de) | E-Mail: [office@saxonia-verlag.de](mailto:office@saxonia-verlag.de) | Fax: 0351/4 85 26-61

**SV SAXONIA VERLAG**FÜR RECHT, WIRTSCHAFT UND  
KULTUR GMBHLudwig-Hartmann-Str. 40  
01277 Dresden  
Telefon (0351) 485 260  
[www.saxonia-verlag.de](http://www.saxonia-verlag.de)